

# JUDOVERBAND RHEINLAND e.V.

## ORDNUNG FÜR FACHÜBUNGSLEITER UND TRAINER C (JUDO)



Aus formalen Gründen heraus wird auf die durchgängige Verwendung der weiblichen und männlichen Sprachform zur Bezeichnung von Ämtern oder Funktionen verzichtet. Selbstverständlich gilt die gewählte männliche Form der Bezeichnung auch für weibliche Personen.

**ORDNUNG FÜR FACHÜBUNGSLEITER UND TRAINER C (JUDO)**

---

**Stand: 25.01.2005**

<b><u>Inhaltsverzeichnis:</u></b>	<b><u>Seite</u></b>
<b>§ 1 Grundsätzliches</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 Organisation</b>	<b>3</b>
<b>§ 3 Voraussetzungen zur Zulassung</b>	<b>3</b>
<b>§ 4 Ausbildung</b>	<b>3</b>
<b>§ 4.1 Begriffsabgrenzung</b>	<b>3</b>
<b>§ 5 Prüfung</b>	<b>4</b>
<b>§ 6 Prüfungskommission</b>	<b>4</b>
<b>§ 7 Geltungsdauer</b>	<b>4</b>
<b>§ 8 Sonderbestimmungen</b>	<b>5</b>
<b>§ 9 Inkrafttreten</b>	<b>5</b>

## **ORDNUNG FÜR FACHÜBUNGSLEITER UND TRAINER C (JUDO)**

---

### **§ 1 Grundsätzliches**

Die Fachübungsleiter-C / Trainer-C Aus- und Fortbildung im JVR erfolgt in Übereinstimmung mit der DJB Ausbildungskonzeption und den Richtlinien der Sportbünde Rheinhessen / Rheinland zur Aus- u. Fortbildung von Fachübungsleitern und C-Trainern. Sie umfasst den Bereich Breitensport (Fachübungsleiter-C Lizenz) und den Leistungssport (Trainer-C Lizenz).

### **§ 2 Organisation**

Die Ausbildung und anschließende Prüfung wird auf Landesebene ausgeschrieben und durchgeführt. Die Organisation erfolgt über den Lehrreferenten JVR. Inhalte von Fortbildungsveranstaltungen werden vom Lehrreferenten JVR definiert. Die Terminierung erfolgt auf Vorschlag des Lehrreferenten im Sportausschuss im Rahmen des Jahresterminplanes.

### **§ 3 Voraussetzungen zur Zulassung**

Zur Teilnahme an der Ausbildung sind alle an der Übungsleitertätigkeit und Trainertätigkeit interessierten Vereinsmitglieder im JVR zugelassen. Sie sollten im Verein eine Übungsleiterfunktion erfüllen oder dafür vorgesehen sein. Über die Teilnahme entscheidet der Lehrreferent.

Zur Prüfung wird zugelassen wer:

- an der Ausbildung teilgenommen hat. Grundsätzlich besteht Teilnahmepflicht an allen UE. Fehlzeiten in den Ausbildungslehrgängen sind in der Regel nicht zulässig. In begründeten Einzelfällen können Fehlzeiten zugelassen werden. Hierüber entscheidet die Lehrgangleitung.
- mindestens den 1. Kyu-Grad besitzt (auch hier können Ausnahmen genehmigt werden)
- mindestens 18 Jahre alt ist
- überfachliche Ausbildung der LSB erfolgreich absolviert hat

### **§ 4 Ausbildung**

Die Ausbildung zum Fachübungsleiter C umfasst 120 Unterrichtseinheiten und gliedert sich in 30 Unterrichtseinheiten allgemeine Grundlagen (Sportbünde Rheinhessen / Rheinland) 90 Unterrichtseinheiten spezielle Grundlagen (JVR). (Lehrinhalte und Stundenverteilung siehe Ausbildungsprogramm). Das Ausbildungsmodul zur Erlangung der Trainer-C Qualifikation beträgt 30 Stunden. Beide Ausbildungsblöcke können zusammengefasst werden. Die Lizenz wird von dem jeweiligen Sportbund vergeben.

#### **§ 4.1 Begriffsabgrenzung**

Die Tätigkeit des Fachübungsleiters-C bezieht sich vornehmlich auf den Bereich des sportartspezifischen Freizeit- und Breitensports. Er ist verantwortlich für die sportpraktische Vermittlung innerhalb der jeweiligen Sportart und die Gestaltung eines allgemeinen Bewegungsangebots. Die Tätigkeit des Trainers-C bezieht sich vornehmlich auf den Bereich des Wettkampf- und Leistungssports. Er ist verantwortlich für die sportpraktische Vermittlung und Betreuung sowie für die Planung, Organisation, Gestaltung und Kontrolle von Training und Wettkampf im Grundlagentraining. Die Vermittlung eines gemeinsamen Basiswissens ist wesentlicher Bestandteil für alle Formen der Abschlussmöglichkeiten der Lizenzstufe "C". In

## **ORDNUNG FÜR FACHÜBUNGSLEITER UND TRAINER C (JUDO)**

---

der praxisorientierten Ausbildung werden die besonderen Bedürfnisse der Sportart Judo berücksichtigt.

### **§ 5 Prüfung**

Die Prüfung stellt die Befähigung des Bewerbers zur qualifizierten Leitung einer Übungsstunde fest. Sie kontrolliert, ob die Lernziele der einzelnen Ausbildungsinhalte erarbeitet worden sind. Sie teilt sich in eine praktische und eine theoretische Prüfung und besteht aus:

- Praxisprüfung (Bewegungsvorbild)
- Lehrprobe (ca. 20 Minuten)
- theoretische Prüfung

Jede der 3 Teilprüfungen wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" gewertet. Damit die Prüfung bestanden ist, muss jede Teilprüfung mit "bestanden" gewertet werden. Eine nicht bestandene Prüfung kann innerhalb eines Jahres frühestens jedoch nach 3 Monaten wiederholt werden. Prüfungsteile, die bei der ersten Prüfung mit Erfolg abgelegt wurden, müssen nicht wiederholt werden. Bewerber, die in allen Prüfungsteilen nicht bestanden haben, müssen den gesamten Abschlusslehrgang mit Prüfung wiederholen. Wiederholungstermine sind mit dem Lehrreferenten zu vereinbaren.

### **§ 6 Prüfungskommission**

Die Prüfungskommission wird vom Lehrreferenten berufen. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- Lehrreferent
- ein oder zwei Lehrer, die in der Ausbildung tätig waren
- Präsidiumsmitglied JVR (optional)

Bei mehr als 16 Prüflingen muss eine zweite Prüfungskommission eingesetzt werden.

### **§ 7 Geltungsdauer**

Mit dem Erwerb einer Lizenz ist der Ausbildungsprozess nicht abgeschlossen. Die Ziele einer Fortbildung sind:

- Ergänzung und Vertiefung der bisher vermittelten Kenntnisse
- Aktualisierung des Informationsstandes
- Informationen über Entwicklungen im Sport (ein ausgewogenes Verhältnis zwischen theoretischen und praktischen Inhalten).

Die Fortbildung liegt in der Verantwortung des Lehrreferates des Fachverbandes. Die Lehrgänge werden in der Regel in den Regionalbereichen bzw. Bezirken des Judo Verbandes Rheinland durchgeführt. Die Fachübungsleiterlizenz und Trainer-C Lizenz gelten für 4 Jahre. Durch den Besuch von anerkannten Fortbildungsveranstaltungen (mind. 30 Stunden in 4 Jahren, möglichst 2 Lehrgänge pro Jahr) werden die Lizenzen um 4 Jahre verlängert. Zur Verlängerung einer abgelaufenen Lizenz ist eine mindestens 30-stündige Fortbildung erforderlich. Der Lehrreferent entscheidet über die Anerkennung verbandsfremder / sportartfremder Fortbildungsmaßnahmen. Grundsätzlich werden folgende Fortbildungsmaßnahmen anerkannt:

## **ORDNUNG FÜR FACHÜBUNGSLEITER UND TRAINER C (JUDO)**

---

- alle Lehrgänge des Lehrreferenten
- eigens dafür ausgewiesene Lehrgänge der Referenten des JVR ( Anzahl der Fortbildungsstunden beachten)
- DJB Sommerschule
- besonders vom Lehrreferenten angekündigte und damit akzeptierte Lehrgänge anderer Referenten
- Trainer-B /Trainer-A Fortbildungen des DJB

Abweichungen hiervon bedürfen einer vorherigen Genehmigung durch den Lehrreferenten.

### **§ 8 Sonderbestimmungen**

Eine Lizenzvergabe ohne Prüfung ist nicht möglich. Über die Lizenzvergabe an Lehrer mit Wahl- oder Schwerpunktfach Sportart "Judo" entscheidet der Lehrreferent.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde beschlossen bei der Vorstandssitzung des Judoverbandes Rheinland e.V. am 25.1.2005 in Urmitz.

Für die Richtigkeit:

Dott, Präsident